Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Firma Kaiser Prototypenbau GmbH

§ 1 Geltungsbereich

1.Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden AGB genannt) gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen, juristischen Personen, Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB

2. Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichenden Bedingungen des Bestellers erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen. Rein vorsorglich wird hiermit etwaigen Gegenbestätigungen des Bestellers unter Hinweis auf seine AGB – sofern eben nicht ausdrücklich und schriftlich vereinbar – hiermit widersprochen.

3. Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

4. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Besteller (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

5. Sillschweigen auf unsere AGB oder Entgegennahme unserer Lieferungen und Leistungen gelten als Genehmigung unserer AGB.

§ 2 Angebot, Vertragsabschluss und Stoff-bzw. Materialpreisklausel

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Aufträge an uns sind schriftlich zu erteilen und werden erst mit Auftragsbestätigung verbindlich.
Der Besteller ist sodann verpflichtet, unverzüglich Einwände gegen die Auftragsbestätigung mitzuteilen. Andernfalls gilt die Auftragsbestätigung.

2. Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen bedürfen der Schriftform. Im Falle von Abweichungen zwischen Angebot und Auftrag behalten wir uns eine Nachkalkulation der Aufwendungen vor. Dies ist mit einer Auftragsbestätigung schriftlich zu belegen und durch den Besteller zu bestätigen.

2.1. Insbesondere im Bereich des Prototypenbaus ist ein vorzeitgier Beginn der Auftragsausführung bereits nach mündlicher oder schriftlicher Bestätigung des Bestellers möglich, auch wenn eine formale Bestellung oder Auftragsbestätigung zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorliegt.
Der Besteller erkennt an, dass die auf dieser Grundlage aufgenommenen Leistungen als beauftragt gelten und entsprechend den vereinbarten bzw. üblichen Konditionen zu vergüten sind. Dies gilt auch dann, wenn die formale Bestellung nachträglich geändert, verzögert oder nicht erteilt wird.

3. Angaben in Angeboten und/oder Auftragsbestätigungen, die auf einem offensichtlichen Irrtum beruhen, namentlich in einem Schreib-oder Rechtschreibfehler, verpflichten uns nicht.
Vielmehr gilt die offensichtliche gewollte Erklärung.

4. Eingesandte Muster, Daten sowie Zeichnungen werden nur einen angemessenen Zeitraum aufbewahrt, mithin bis Fertigstellung des Auftrages, und nur nach schriftlicher Aufforderung zurückgesandt. Die schriftliche Aufforderung hat binnen 14 Tagen nach Fertigstellung des Auftrages zu erfolgen, andernfalls werden die Muster, Daten sowie Zeichnungen von uns vernichtet. Eine Verpflichtung zur Aufbewahrung dieser Unterlagen besteht nicht.

5. Bestätigte Preise gelten nur bei Abnahme der bestätigten Mengen. Von uns schriftlich angebotene Preise gelten nur dann als Festpreis, wenn unser Angebot unverzüglich unverändert durch schriftliche Bestellung angenommen wird.
Trotz Bestätigung der Bestellung sind wir berechtigt, einen Kunden abzulehnen oder eine Bestellung nicht auszuführen, wenn berechtigte Zweifel an der Richtigkeit der von ihm getätigten Angaben bestehen oder wenn sonstige Gründe, zum Beispiel drohende Zahlungsunfähigkeit oder fehlende Bonität, gegen eine Ausführung der Bestellung sprechen.

6. Der Mindestbestellwert beträgt Netto EUR 250,00. Aufträge unterhalb dieses Budgets werden nicht angenommen, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

§ 3 Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur Erfüllung sämtlicher uns zustehender Ansprüche gegen den Auftraggeber aus der Geschäftsverbindung bleiben die gelieferten Gegenstände unser Eigentum. Solange ist Verpfändung oder Sicherungsübereignung durch den Besteller untersagt.

2. Der Besteller ist verpflichtet, Pfändungen der Vorbehaltsgegenstände gemäß Z. 1 unverzüglich schriftlich uns gegenüber anzuzeigen und die Pfandgläubiger von dem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten

3. Erfolgt die Lieferung für einen vom Besteller unterhalten Geschäftsbetrieb, so dürfen die Gegenstände/Vorbehaltsware im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung weiterveräußert werden. In diesem Fall werden die Forderungen des Bestellers gegen den Abnehmer aus der Veräußerung bereits jetzt an uns abgetreten. Wir nehmen diese Abtretung an. Wir ermächtigen widerruflich den Besteller, die an uns abgetretenen Forderungen auf unsere Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Das Recht unsererseits, die Forderungen auch selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt. Wir werden die Forderungen jedoch nicht selbst einziehen und die Einzugsermächtigung nicht widerrufen, solange der Besteller seinen Zahlungspflichten ordnungsgemäß nachkommt. Verhält sich der Besteller uns gegenüber vertragswidrig, insbesondere kommt er mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, können wir von dem Besteller verlangen, dass dieser die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner bekannt gibt, den jeweiligen Schuldnern die Abtretung mitteilt und uns alle Unterlagen aushändigt sowie alle Angaben macht, die wir zur Geltendmachung der Forderungen benötigen.

4. Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Besteller erfolgt stets namens und im Auftrage für uns. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verarbeitet, die nicht im Eigentum von uns stehen, erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Wird die Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Sachen untrennbar verbunden oder vermischt, erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Sofern die Verbindung oder Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilsmäßig das Miteigentum überträgt. Wir nehmen diese Übertragung an. Der Besteller wird das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum an der Sache für uns verwahren.

§ 4 Überlassene Unterlagen

1. An allen im Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Auftraggeber überlassenen Unterlagen - auch in elektronischer Form -, wie z.B. Kalkulationen, Zeichnungen etc., behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Die Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem Auftraggeber unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung.

2. Ohne unsere Genehmigung ist der Besteller des Weiteren nicht dazu berechtigt, die ihm überlassenen Unterlagen gemäß Z. 1 zu vervielfältigen oder zu veröffentlichen.

3. Eingesandte Muster, Daten sowie Zeichnungen des Auftraggebers werden nur einen angemessenen Zeitraum aufbewahrt, mithin bis Fertigstellung des Auftrages, und nur nach schriftlicher Aufforderung zurückgesandt. Die schriftliche Aufforderung hat binnen 14 Tagen nach Fertigstellung des Auftrages zu erfolgen, andernfalls werden die Muster, Daten sowie Zeichnungen von uns vernichtet. Eine Verpflichtung zur Aufbewahrung dieser Unterlagen besteht nicht.

§ 5 Preise, Preisänderungen und Zahlung

1. Zahlungsbedingungen werden mit der Auftragsbestätigung mitgeteilt und bleiben gültig, sofern nichts anderes festgelegt worden ist.

2. Die Zahlung der Vergütung hat ausschließlich auf das in der Auftragsbestätigung genannte Konto zu erfolgen.

3. Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von 30 Tagen netto ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.

4. Verzugszinsen werden i.H.v. 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

5. Kommt der Besteller mit Zahlungen in nicht unerheblicher Höhe in Verzug, steht uns das Recht zu, weitere Leistungen aus demselben Rechtsverhältnis, zu denen wir uns verpflichtet haben, vorläufig einzustellen bzw. zurückzuhalten und sämtliche ausstehenden Beträge aus diesem Vertragsverhältnis sofort zur Zahlung fällig zu stellen. Etwa vereinbarte Termine bzw. Fristen zur Ausführung von noch ausstehenden Lieferungen und Leistungen sind in diesem Falle für uns hinfällig, ohne dass es eines besonderen Hinweises hierauf bedarf.

6. Wird ein Projekt oder Auftrag durch den Besteller ganz oder teilweise gestoppt, ausgesetzt oder vorzeitig beendet, so sind die bis zu diesem Zeitpunkt bereits entstandenen Kosten und erbrachten Leistungen vollständig vom Besteller zu vergüten.
Dies gilt insbesondere auch für Leistungen, die auf Grundlage eines vorzeitigen Projektstarts gemäß §2.2 erbracht wurden. Darüber hinaus behält sich die Kaiser Prototypenbau GmbH vor, zusätzlich eine pauschale Entschädigung in Höhe eines angemessenen prozentualen Anteils des vereinbarten Auftragswertes zu verlangen, sofern dieser den nachgewiesenen Schaden nicht überschreitet.

§ 6 Lieferzeit, Lieferverpflichtung und -Umfang

1. Wir führen auf der Grundlage des Vertrages unsere Leistungen nach dem Stand der Technik aus und liefern das Produkt termingemäß und qualitätsgerecht an den Besteller.
Die Lieferfrist beginnt, sobald alle Ausführungseinzelheiten geklärt sind und der Besteller alle Voraussetzungen erfüllt hat. Soweit nicht anders vereinbart, gilt als Lieferung der Tag des Versandes. Verzögert sich jedoch der Versand ohne Verschulden, gilt der Tag der Bereitstellung als Lieferung.

Für den Umfang der Lieferung sind die in der Auftragsbestätigung genannten schriftlichen Vereinbarungen maßgebend. Darüber hinaus gelten folgende besondere Bedingungen:

a) Ingenieurdienstleistungen

Maßgeblich für die Richtigkeit und Qualität der ausführenden Leistungen (3D-CAD-Modellierung, Konstruktion, Produktenwicklung, Werkzeugkonstruktion) und die durch den Besteller übergebenen technischen Unterlagen) auf Muster, Artikelbezeichnung, 3D-CAD-Datenmodell, Maschinendatenblätter, technische Parameter, Pflichtenhefte). Wir behalten uns vor, Zwischenabnahmen durch den Besteller vornehmen zu lassen. Dazu werden dem Besteller ausreichende Möglichkeiten zur Prüfung und Genehmigung des Arbeitsstandes zur Verfügung gestellt. Werden nach der Auftragserteilung durch den Besteller Änderungen der technischen Unterlagen vorgenommen, die Einfluss auf die Auftragsbearbeitung durch uns haben, so sind uns die geänderten Unterlagen unverzüglich zu übergeben und die Änderungen schriftlich im Detail zu beschreiben.

b) Prototypenbau

Sämtliche von uns erstellten Konstruktionen, Konstruktionsdaten, CAD-Modelle, Stadiensätze sowie daraus abgeleitete Unterlagen stellen geistiges Eigentum der Kaiser Prototypenbau GmbH dar. Eine Herausgabe, Weitergabe, Vervielfältigung oder Nutzung über den vertraglich vereinbarten Zweck hinaus ist ohne unsere ausdrückliche Zustimmung unzulässig.
Von uns zum Zwecke der Modellherstellung erstellte oder korrigierte CAD-Datenfiles bleiben in unserem Eigentum und Besitz.

c) Werkzeugbau

Die Bemusterung des Werkzeugs ist im Vertrag zu regeln. Sofern die Bemusterung durch uns erfolgt, hat der Besteller rechtzeitig Fertigungsparameter mitzuteilen.
Werkzeuge umfassen – sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart – ausschließlich die Aktivteile, ohne Standardgestelle und Normteile.

2. Sofern eine verbindliche Lieferfrist vereinbart ist, so setzt die verbindliche Einhaltung durch uns aber voraus, dass alle Ausführungseinzelheiten geklärt sind und der Auftraggeber sämtliche ihm obliegenden Voraussetzungen und Mitwirkungspflichten erfüllt hat. Soweit nicht anders vereinbart, gilt als Lieferung der Tag des Versandes. Verzögert sich jedoch die Lieferung ohne unser Verschulden, gilt der Tag der Bereitstellung als Lieferung. Für den Umfang der Lieferung sind die in der Auftragsbestätigung genannten schriftlichen Vereinbarungen maßgebend.

§ 8 Lieferungs- und Leistungsverzögerung

1. Aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die unsere Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen, hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten von uns oder deren Unterlieferanten eintreten, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen oder Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinaus zu schieben.

2. Wenn die Behinderung in Ziffer 1. länger als drei Monate dauert, ist der Auftraggeber nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von unserer Verpflichtung frei, so kann der Auftraggeber hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände können wir uns nur berufen, wenn wir den Auftraggeber unverzüglich benachrichtigen.

3. Wir haften für den Fall des von uns nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Lieferverzuges bei verbindlich zugesagten Fristen und Terminen für jede vollendete Woche Verzug im

Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung i.H.v. 3 % des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 15 % des Lieferwertes.

§9Abnahme

1. Befindet sich der Besteller mit der Abnahme / Annahme der von ihm bestellten Leistung in Verzug und setzen wir ihm schriftlich eine angemessene Frist zur Abnahme / Annahme unserer Leistung, so können wir nach Ablauf dieser Frist statt Vertragserfüllung Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. In diesem Fall können wir pauschal 25 % des vereinbarten Preises als Entschädigung ohne Nachweis anfordern, sofern nicht nachweislich ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
Die Geltendmachung eines tatsächlich höheren Schadens bleibt vorbehalten.
Diese Regelungen über die pauschale Berechnung des Schadens gelten auch dann, wenn im Falle der Insolvenz des Bestellers der Insolvenzverwalter von seinem Recht Gebrauch macht, den Vertrag nicht zu erfüllen.

§ 10 Gewährleistung

1. Wir haften für Sachmängel nach den hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften.

2. Gegenüber dem Besteller wird die Gewährleistungsfrist auf zwölf Monate beschränkt.

3. Eine zusätzliche Garantie besteht bei den von uns gelieferten Waren nur, wenn diese ausdrücklich in der Auftragsbestätigung abgegeben wurde.

4. Gelieferte Ware ist sofort bei Erhalt zu überprüfen. Mängel müssen unverzüglich angezeigt werden. Anschließend findet keine Mängelhaftung mehr statt. Berechtigte Mängel werden schnellstens behoben. Hierzu ist jedoch eine angemessene Nachfrist zu setzen.

5. Werden Eingriffe oder Änderungen an der Lieferung gleich welcher Art, ohne unsere Einwilligung vorgenommen, befreit uns diese von unseren Gewährleistungsverpflichtungen. Eine Haftung für Folgeschäden, die durch die Benutzung unserer technischen Dokumentation/Produktion entstehen, ist grundsätzlich ausgeschlossen.

6. Die vorstehenden Regelungen dieses Paragrafen gelten nicht für den Verkauf bereits gebrauchter Gegenstände. Diese werden unter Ausschluss jeglicher Gewährleistungen geliefert.

7. Stehen wir dem Auftraggeber über seine gesetzlichen Verpflichtungen hinaus zur Erteilung von Auskünften hinsichtlich der Verwendung seines Produktes zur Verfügung, so haften wir nur dann, wenn hierfür ein besonderes Entgelt vereinbart wurde.

8. Reklamationen (Mängel) sind vom Besteller spätestens innerhalb 6 Wochen nach Auslieferung der Ware schriftlich anzuzeigen. Nach Ablauf dieser Frist gelten Lieferungen und Leistungen als genehmigt, soweit der Mangel ordnungsgemäßer Prüfung erkennbar war.

9. Die vorstehenden Regelungen dieses Paragrafen gelten nicht für den Verkauf bereits gebrauchter Gegenstände. Diese werden unter Ausschluss jeglicher Gewährleistungen geliefert.

10. Stehen wir dem Auftraggeber über seine gesetzlichen Verpflichtungen hinaus zur Erteilung von Auskünften hinsichtlich der Verwendung seines Produktes zur Verfügung, so haften wir nur dann, wenn hierfür ein besonderes Entgelt vereinbart wurde.

11. Reklamationen (Mängel) sind vom Besteller spätestens innerhalb 6 Wochen nach Auslieferung der Ware schriftlich anzuzeigen. Nach Ablauf dieser Frist gelten Lieferungen und Leistungen als genehmigt, soweit der Mangel ordnungsgemäßer Prüfung erkennbar war.

12. Unsere Haftung besteht nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Besteller zuzurechnen ist. Dieses gilt insbesondere bezüglich der vom Besteller beigestellten Teile.

13. Für die von uns gelieferte Ware leisten wir Gewähr für einwandfreies Material sowie fachgerechte Konstruktion und Herstellung, nicht jedoch für unsachgemäße Verwendung und Behandlung. Für Toleranzen gelten – soweit vorhanden – DIN-Normen. Schlägt die Ersatzlieferung bzw. Nachbesserung fehl, so kann der Besteller nach seiner Wahl die Herabsetzung der Vergütung oder die Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. In allen Fällen von berechtigten Mängelrügen haben wir das Recht zur mehrfachen Nachbesserung, bevor der Besteller die Herabsetzung der Vergütung oder die Rückgängigmachung des Vertrages verlangen kann.

14. Werden vom Besteller oder von Dritten Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, entfällt unsere Sachmängelhaftung. Stellt sich heraus, dass vom Besteller im Rahmen der Mängelbeseitigung angeforderte und von uns erbrachte Leistungen nicht in
Folge einer Pflichtverletzung unseres Hauses erforderlich wurden, so hat der Besteller diese Leistungen zu vergüten und die uns entstandenen Kosten zu tragen.

15.Wir haften uneingeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit einschließlich unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung beruht, die wir, unser gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfe zu vertreten haben.

§ 10 Haftung, Haftungsbegrenzung

1. Im Übrigen haften wir bei leichter Fahrlässigkeit nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen kann (Kardinalpflichten).
Bei Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden beschränkt. Das gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Die Haftung für sonstige entfernte Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen.

2. Eine Haftung von uns für indirekte Schäden oder Folgeschäden ist generell ausgeschlossen, ebenso die Haftung für alle übrigen Schäden, insbesondere für Schäden, die durch Inkompatibilität verursacht

werden und für Schäden aus einer unzulässigen Anwendung. Eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

3. Diese Haftungsausschlüsse gelten sinngemäß auch zugunsten der Mitarbeiter und Beauftragten unserer Unternehmung.

4. Für Werkzeuge, die im Eigentum des Auftraggebers stehen und auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers bei uns gelagert werden, übernehmen wir keinerlei Haftung. Insbesondere trägt der Auftraggeber selbst das Risiko des Verlustes, des Untergangs und/oder der Beschädigung.

5. Werkzeuge des Auftraggebers werden nur für die Dauer von maximal 3 Jahren kostenfrei aufbewahrt und nur nach ausdrücklicher schriftlicher Aufforderung zurückgesandt. Die schriftliche Aufforderung hat binnen 14 Tagen vor dem Auftraggeber gewünschten Herausgabetag, spätestens 14 Tage vor Ablauf der 3 Jahre (maßgeblich ist der Tag, an dem das Werkzeug in Verwahrung genommen worden ist), zu erfolgen, andernfalls werden die Werkzeuge von uns vernichtet. Eine Verpflichtung zur Aufbewahrung der Werkzeuge nach Ablauf der 10 Jahre besteht für uns nicht.

6. Unsere Haftung bezieht sich ausschließlich auf den von uns ausgelieferten Artikel in dem bei Auslieferung vereinbarten Zustand. Eine Haftung für Kombinationen, Weiterverarbeitung, Einbauten oder den Einsatz des gelieferten Artikels in Verbindung mit anderen Komponenten ist ausgeschlossen, sofern diese nicht ausdrücklich Vertragsbestandteil sind.

7. Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen von uns setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers voraus.

8.
Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens), dass der Vergütungsanspruch von uns durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet ist, so sind wir zum Rücktritt berechtigt oder können die Ausführungen von der vorherigen Vergütung (Vorkasse) oder Sicherheitsleistung abhängig machen.

9.
Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug, so sind wir berechtigt, Ersatz des uns entstehenden Schadens zu verlangen, mit Eintritt des Annahmeverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung oder des zufälligen Untergangs auf den Besteller über.

§ 11 Gewerbliche Schutzrechte/Urheberrechte/Rechte an Unterlagen, Daten

1. Der Auftraggeber versichert, dass die von ihm zur Erfüllung des Auftrages übermittelten Daten und/oder Erzeugnisse dergestalt frei von Rechten Dritter sind, dass der von uns herzustellende Vertragsgegenstand keine Rechte Dritter (insbesondere aber nicht abschließend, Urheberrechte, Patentrechte, Designrechte, Wettbewerbsrecht) verletzt oder eine entsprechende Erlaubnis des Rechtsinhabers vorliegt, ferner das keine gesetzlichen Verbote verletzt werden.

2. Der Auftraggeber stellt uns von allen berechtigten Forderungen und Ansprüche frei, die wegen der Verletzung von Rechten Dritter geltend gemacht werden. Dazu gehören auch angemessene Aufwendungen für die Rechtsverteidigung von uns, bezüglich derer wir auch einen Anspruch auf Vorschuss in Höhe der voraussichtlichen Kosten gegen den Besteller haben.

3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn gegen ihn Ansprüche wegen Verletzung von Rechten Dritter im Zusammenhang mit bei uns gefertigten Erzeugnissen/Produkten geltend gemacht werden.

4. Der Auftraggeber überträgt uns - sofern erforderlich - die für die Auftragsausführung erforderlichen Nutzungsrechte, insbesondere das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung, z. Bsp. an Lieferanten u. A.

5. Das Urheberrecht für alle von uns erstellten technischen Dokumentationen/ Erzeugnisse und Produkte verbleibt mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen bei uns. Eine Weiterverwendung einer von uns erstellten Dokumentation ist, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist, allein uns überlassen. Unsere technischen Dokumentationen dürfen nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung weitergegeben oder an Dritte zugänglich gemacht werden.

§ 12 Datenschutz/Datensicherheit/ Referenz

1. Wir verwenden die persönlichen Daten des Auftraggebers ausschließlich, soweit dies für die Vertragsabwicklung notwendig ist und in Übereinstimmung mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Dies beinhaltet die Speicherung der für die Vertragsabwicklung benötigten Daten. Auf Wunsch übermitteln wir dem Auftraggeber die von uns gespeicherten Daten. Im Übrigen wird auf unsere Datenschutzerklärung verwiesen.

2. Wir veröffentlichen geeignete Referenzen für die Bewerbung unserer Dienstleistungen. Dies erfolgt aber nur bei ausdrücklich erteilter Erlaubnis durch den Auftraggeber auf Nachfrage. Diese Erlaubnis ist jederzeit schriftlich widerruflich.

3. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass der Versand von sensiblen Daten per E-Mail unsicher ist. Es erfolgt auf Gefahr des Auftraggebers. Es obliegt dem Auftraggeber, hier für eine sichere Übermittlung zu sorgen.

§ 13 Salvatorische Klausel

1. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der ungültigen Bestimmung tritt diejenige wirksame Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Andernfalls greifen die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 15 Schlussbestimmungen

1. Auf Verträge zwischen uns und dem Auftraggeber findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.

2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke im Vertrag ergeben, so berührt das die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht.

3. Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in dem Vertrag schriftlich niedergelegt.

4. Änderungen des Vertrages sowie Neben- und Zusatzabreden bedürfen der Zustimmung beider Vertragsparteien.

Erndtebrück, 10. Februar 2021